

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln		Vorlage-Nr: VO/GV10/2010-158
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 14.01.2010
		Einreicher: Bürgermeister
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	03.02.2010	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln
Ö	08.03.2010	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln beschließt, den Flächennutzungsplan wie folgt zu ändern (1. Änderung):

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moidentiner Weg“ wird im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) – nach § 4 BauNVO ausgewiesen.
2. Die Wohnbaufläche nördlich der Landesstraße L 031 – Ortsausgang Hohen Viecheln in Richtung Ventschow wird um ca. 8.000 m² reduziert und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Planungsziel der Änderung des FNP

Auf Beschluss der Gemeindevertretung wird für das Gebiet: Gemarkung Hohen Viecheln, Flur 2, Flurstücke-Nr. 75/1 und 75/3 in Ortsrandlage von Hohen Viecheln der Bebauungsplan Nr. 6 „Moidentiner Weg“ aufgestellt. Das Planungsziel besteht in der Schaffung von Baurecht für eine ergänzende Wohnbebauung.

Im wirksamen FNP ist das B-Plangebiet teilweise als Wohnbaufläche und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, ist die Fläche entsprechend den künftigen Festsetzungen des B-Planes als „Allgemeines Wohngebiet“ darzustellen.

Zur Erfüllung landesplanerischer Hinweise hat die Gemeindevertretung am 21.08.2006 die teilweise Rücknahme der im FNP ausgewiesenen Wohnbaufläche nördlich der Landesstraße L 031 in Richtung Ventschow beschlossen. Im Zuge der FNP-Änderung wird dieser Beschluss mit umgesetzt.

Anlage/n:

Auszug Flächennutzungsplan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	